

## 1. Sachverhalt

Bei einem Streit in der Arbeitspause ergreift Frau A ihre Thermoskanne und gießt ihrer Kollegin B heißen Kaffee über Kopf und Oberkörper. B erleidet Verbrühungen ersten Grades, nämlich schmerzhafte Rötungen und Schwellungen der Haut, die vollständig verheilen. Betroffen sind der Nacken, der Hals und der Brustbereich.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Es gibt Fälle, die zur Falle werden können, weil ihr einfacher Sachverhalt den Eindruck erweckt, dass auch die Lösung einfach ist. Zu diesen Fällen gehört der Thermoskannen-Fall.

Lediglich die Feststellung, dass A eine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB begangen hat, lässt sich treffen, ohne dass Probleme auftreten. Durch das Übergießen mit heißem Kaffee hat A ihr Opfer übel und unangemessen behandelt sowie dessen körperliches Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt, was bedeutet, dass sie eine körperliche Misshandlung begangen hat.<sup>1</sup> Ferner sind die Voraussetzungen der Tatbestandsvariante der Gesundheitsschädigung erfüllt. Verbrühungen ersten Grades haben Krankheitswert<sup>2</sup>, auch wenn die damit be-

## Januar 2010 Thermoskannen-Fall

*Einfache Körperverletzung / gefährliche Körperverletzung / Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes / gefährliches Werkzeug*

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB

**Leitsatz des Gerichts:** Das Verbrühen mit heißem Kaffee stellt bei bloß kurzer thermischer Einwirkung auf die Haut, zumal einer relativ unempfindlichen Körperregion, ohne Tiefenausdehnung eines Hautdefektes keine „Beibringung eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes“ dar.

OLG Dresden, Beschluss vom 29. Juni 2009 – 2 Ss 288/09; veröffentlicht in NSTz-RR 2009, 337.

zeichneten Verletzungen nicht sonderlich schwerwiegend und nur von kurzer Dauer sind.

Die zahlreichen Probleme des Falles betreffen die Frage, ob der **Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 StGB** eingreift.

Zunächst ist die **Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen** gem. Nr. 1 dieser Vorschrift in Betracht zu ziehen. Die **Tatmittel** werden nach ihrer Wirkungsweise unterschieden.<sup>3</sup> Der Begriff des Giftes erfasst chemisch oder chemisch-physikalisch wirkende Substanzen. Die hier eingesetzte thermische Wirkung fällt nicht darunter. Auf Substanzen, die solchermaßen oder auch mechanisch wirken, wird der Auffangbegriff des anderen Stoffes angewendet.

Dieser muss die weitere Voraussetzung der **Gesundheitsschädlichkeit** erfüllen. Über die Interpretation dieses

<sup>1</sup> Vgl. zum Merkmal der körperlichen Misshandlung *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 223 Rn. 4.

<sup>2</sup> Vgl. zum Merkmal der Gesundheitsschädigung *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 223 Rn. 5.

<sup>3</sup> Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 14 Rn. 5.

Begriffs wird gestritten. Der Streit ist für die Lösung des Falles erheblich. Die Positionen lassen sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden entwickeln.

Denkbar ist, dass man sich unmittelbar am Gesetzeswortlaut orientiert. Das führt dazu, dass das Merkmal praktisch keine zusätzliche eingrenzende Funktion hat. Denn aus der Wortlautübereinstimmung mit dem Merkmal der Gesundheitsschädigung im Grundtatbestand lässt sich folgern, dass ein Stoff immer schon dann die Eigenschaft der Gesundheitsschädlichkeit aufweist, wenn durch seine Verwendung ein Gesundheitsschaden im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB herbeigeführt wurde.<sup>4</sup> Danach wäre im vorliegenden Fall der heiße Kaffee als gesundheitsschädlicher Stoff einzuordnen.

Dieser Ansicht lassen sich folgendermaßen systematische Argumente entgegenhalten.<sup>5</sup> Sie bewirkt systemwidrig eine Angleichung von Grund- und Qualifikationstatbestand. Das ist mit dem Unterschied in der Strafandrohung nicht zu vereinbaren. Sachgerecht ist vielmehr eine Gleichsetzung mit anderen Varianten der gefährlichen Körperverletzung, insbesondere mit der Variante der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. Die dort anerkannte Voraussetzung, dass das Tatmittel nach der konkreten Art seines Einsatzes zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet sein muss,<sup>6</sup> ist auf die Verwendung eines gesundheitsschädlichen Stoffes in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu übertragen.

Wie auf der Grundlage dieser Ansicht im vorliegenden Fall zu entscheiden ist, lässt sich nicht ohne weiteres

sagen. Zunächst muss die **Erheblichkeitsschwelle** festgelegt werden. Sie stimmt, wie sich aus der Herleitung ergibt, mit den Anforderungen an das Verletzungspotenzial eines gefährlichen Werkzeugs in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB überein.

Wer sich von Literatur und Rechtsprechung Klarheit erhofft, wird enttäuscht. Es fehlt an präzisen Definitionen. Orientierungshilfe könnte eine Ausrichtung an den schweren Körperverletzungen bieten, die in § 226 StGB aufgezählt sind,<sup>7</sup> oder am Begriff der schweren Gesundheitsschädigung in § 221 Abs. 1 StGB<sup>8</sup>. Die h. M. spricht sich jedoch dagegen aus.<sup>9</sup> Anforderungen dieser Art seien zu hoch. Man belässt es bei vagen Formulierungen. Von „gravierenden“ oder „schwerwiegenden“ Körperschäden ist die Rede.<sup>10</sup> Hilfreich für die praktische Rechtsanwendung ist der Vorschlag, darauf abzustellen, dass die Verletzung „nach Intensität oder Dauer überdurchschnittlich“ schwer wiegt.<sup>11</sup>

Diesen Schweregrad erreichen die hier eingetretenen leichten Verbrühungen sicherlich nicht. Doch Vorsicht! Zu prüfen ist die **Eignung** des Mittels zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Tathandlung abzustellen. Auf die tatsächlich eingetretenen Schäden kommt es nicht unbedingt an. Denn es ist durchaus denkbar, dass ein hochgefährliches Mittel auf Grund besonderer Umstände nur geringfügige Verletzungen herbeigeführt hat. Daher lassen sich die real verursachten Körperschäden lediglich als Indiz verwerten.

Im vorliegenden Fall spricht dieses Indiz gegen die Annahme der Gefahr erheblicher Verletzungen. Möglicher-

<sup>4</sup> So z. B. *Weber*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, *Strafrecht BT*, 2. Aufl. 2009, § 6 Rn. 52; *Struensee*, in *Dencker/Struensee/Nelles/Stein*, *Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998*, 1998, 2. Teil Rn. 68-73.

<sup>5</sup> Vgl. *Kindhäuser*, *LPK-StGB*, 4. Aufl. 2010, § 224 Rn. 4; *Rengier* (Fn. 3), § 14 Rn. 6.

<sup>6</sup> *Lackner/Kühl* (Fn. 1), § 224 Rn. 5.

<sup>7</sup> So *Horn/Wolters*, in *SK, StGB*, § 224 Rn. 8 a.

<sup>8</sup> Vertreten u. a. von *Kindhäuser* (Fn. 5), § 224 Rn. 4.

<sup>9</sup> Vgl. *Hardtung*, in *MK, StGB*, § 224 Rn. 7.

<sup>10</sup> *Küper*, *Strafrecht BT*, 7. Aufl. 2008, S. 455.

<sup>11</sup> *Hardtung*, in *MK* (Fn. 9), § 224 Rn. 7.

weise lässt sich das Indiz aber widerlegen. So erscheint vorstellbar, dass die Augen des Opfers gefährdet waren, weil es nach dem Auftreffen der heißen Flüssigkeit zu einer plötzlichen Veränderung der Körper- oder Kopfhaltung kommen konnte.

Für eine abschließende Beurteilung müsste man mehr über den Vorgang wissen. Etwa das Folgende: In welcher Position befand sich das Opfer? Wie überraschend kam der Angriff? Wie heiß war der Kaffee und wie groß war die Menge? Mit dem festgestellten Sachverhalt lassen sich diese Fragen leider nicht beantworten.

Ein weiteres Problem verbindet sich mit der **Tathandlung des Beibringens**. Das an erster Stelle genannte Tatmittel des Giftes legt ein enges Verständnis nahe.<sup>12</sup> Danach setzt das Beibringen voraus, dass der Stoff in den Körper eingeführt wird und seine Wirkung dort entfaltet. Eine rein äußerliche Anwendung fällt nicht darunter. Diese Ansicht sorgt für Klarheit im Verhältnis zum Qualifikationstatbestand in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, indem sie äußere Einwirkungen allein dieser Tatvariante zuweist. Folgt man ihr, so scheidet im vorliegenden Fall eine Anwendung von Nr. 1 aus, weil B durch das Begießen mit dem heißen Kaffee lediglich äußere Verletzungen erlitten hat.

Auch dazu gibt es eine Gegenposition.<sup>13</sup> Sie bezieht Fälle der vorliegenden Art ein, indem sie die Tathandlung des Beibringens auch auf äußere körperliche Einwirkungen erstreckt. Durch den Wortlaut sieht sie sich nicht daran hindert. Auch das Heranführen eines Stoffes an den Körper von außen lasse sich als Beibringen bezeichnen. Außerdem macht diese Ansicht geltend, dass zwischen innerer und äußerer Einwirkung gar nicht trennscharf unterschieden werden könne.

Die Wirkung äußerlich angewandeter Stoffe bleibe in aller Regel nicht auf die Körperoberfläche beschränkt.

Weitere Probleme treten auf, wenn die Prüfung mit einer Untersuchung von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und der dortigen Variante der **Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs** fortgesetzt wird. Schon erwähnt wurde das Problem der Erheblichkeit drohender Verletzungen, das mit dem Merkmal der Gefährlichkeit des Werkzeugs verbunden ist. Wie gezeigt, hängt es letztlich von den konkreten Tatumständen ab, ob die Gefahr erheblicher Verletzungen bestand.

In einem systematisch korrekten Prüfungsablauf wäre allerdings zunächst eine andere Frage zu erörtern: Benutzte A denn überhaupt ein **Werkzeug**, als sie B mit Kaffee übergoss? Allgemein formuliert: Werden auch Flüssigkeiten vom Begriff des Werkzeugs erfasst?

Der BGH hat diese Frage bereits in seiner allerersten Entscheidung bejaht.<sup>14</sup> Die Literatur stimmt ihm darin ganz überwiegend zu.<sup>15</sup> Als Hauptargumente werden die folgenden genannt. Flüssigkeiten können gleichermaßen gefährlich eingesetzt werden wie körperlich feste Gegenstände. Auch hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff des Werkzeugs auf jedes instrumentell eingesetzte Mittel ausgedehnt.

Letzteres bestreitet die Gegenmeinung.<sup>16</sup> Sie sieht durch eine Anwendung des Werkzeugbegriffs auf Flüssigkeiten das Analogieverbot in Art. 103

<sup>12</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 40; *Weber*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgen-dorf* (Fn. 4), § 6 Rn. 53.

<sup>13</sup> Z. B. *Fischer*, StGB, 57. Aufl. 2010, § 224 Rn. 6; *Rengier* (Fn. 3), § 14 Rn. 8.

<sup>14</sup> BGHSt 1, 1 (zum Begriff der Waffe, der nach damaliger Gesetzeslage den Begriff des gefährlichen Werkzeugs einschloss).

<sup>15</sup> Das geschieht zumeist eher beiläufig. Erwähnt werden Flüssigkeiten im Zusammenhang mit chemisch wirkenden Tatmitteln z. B. bei *Küper* (Fn. 10), S. 456; *Rengier* (Fn. 3), § 14 Rn. 6.

<sup>16</sup> *Gössel/Dölling*, Strafrecht BT 1, 2. Aufl. 2004, § 13 Rn. 33; *Hardtung*, in *MK* (Fn. 9) § 224 Rn. 14.

Abs. 2 GG verletzt. Auch beanstandet sie, dass es zu Überschneidungen zwischen den Tatvarianten in § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB komme, wenn der Werkzeugbegriff Flüssigkeiten mit umfasse.

**Fassen wir zusammen.** Ob A sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, hängt von der Lösung mehrerer Rechtsprobleme ab. Sie betreffen bei Nr. 1 die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes und die Tathandlung des Beibringens sowie bei Nr. 2 den Werkzeugbegriff. Außerdem bedarf es einer Klärung der Frage nach der konkreten Gefährlichkeit des Tatmittels.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung enthält zahlreiche Überraschungen.

Gleich zu Beginn ist in formaler Hinsicht überraschend, dass die gesetzliche Abfolge umgekehrt wird. An erster Stelle kommt die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur Sprache.

Inhaltlich überrascht es, dass das Gericht den herrschenden weiten Werkzeugbegriff unerwähnt lässt und unter Berufung auf die Wortlautgrenze Flüssigkeiten ausschließt.

Dabei beruft es sich auf einige BGH-Entscheidungen.<sup>17</sup> Diese betreffen jedoch ein ganz anderes Problem, nämlich die Frage, ob auch unbewegliche Tatmittel als gefährliche Werkzeuge eingesetzt werden können. Die zentrale Aussage der Entscheidungen besteht darin, dass nur solche Tatmittel in Betracht kommen, die durch menschliche Einwirkung in Bewegung gesetzt werden können. Offenbar ist das OLG Dresden aber der Ansicht, dass der in diesen Entscheidungen verwendete Begriff des (beweglichen oder unbeweglichen) Gegenstandes die Aussage enthalte, Flüssigkeiten seien keine geeigneten Tatmittel.

Die Überraschungen setzen sich im zweiten Abschnitt der Entscheidung fort, der sich nun mit der Tatvariante des Beibringens eines gesundheitsschädlichen Stoffes gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB befasst. Das Problem, ob die Gefahr erheblicher Verletzungen vorgelegen haben muss, erörtert das Gericht nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, in Verbindung mit dem Merkmal der Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes. Insoweit soll offenbar der Standpunkt eingenommen werden, dass jeder Gesundheitsschaden, also auch bereits der durch den Grundtatbestand verwirklichte, ausreicht.

Die Frage des Gefährdungsgrades verlagert das Gericht in die Tathandlung des Beibringens und verbindet sie mit dem Problem der Einwirkungsweise. Auch die bloß äußerliche Anwendung sei geeignet, das Merkmal zu erfüllen, wenn die „Schwere der Gefahr“ derjenigen bei innerer Anwendung entspreche.<sup>18</sup> Ohne das Ausmaß der damit geforderten Gesundheitsgefahren näher zu bestimmen, gelangt der Senat zu einer Entscheidung im vorliegenden Fall: Thermische Einwirkungen auf die Hautoberfläche von nur kurzer Dauer in relativ unempfindlichen Körperregionen reichen nicht aus.

Diese Begründung beschränkt sich – wiederum überraschend – auf die Beurteilung der eingetretenen Schäden, die, wie oben gezeigt, lediglich indizielles Wert haben. Mit der Gefahr weitergehender Verletzungen befasst sich das Gericht in diesem Zusammenhang nicht.

Lediglich bei der abschließenden Prüfung einer etwaigen Versuchsstrafbarkeit wird indirekt die Frage angesprochen, ob schwerere Verletzungen hätten eintreten können. Das Gericht verneint einen entsprechenden Vorsatz, weil es keinerlei Anhaltspunkte dafür zu erkennen vermag, dass A vorgehabt habe, dem Opfer den heißen Kaffee unvorbereitet in das Gesicht oder in die Augen zu schütten. Unklar bleibt, ob

<sup>17</sup> Zitiert werden BGHSt 22, 235; BGH NStZ 1988, 361 f.; BGH NStZ-RR 2005, 75.

<sup>18</sup> OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337, 338.

der untersuchte Vorsatz eine entsprechende Gefährdung betraf, was zutreffend gewesen wäre, oder gar der Vorsatz geprüft worden ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

„Dauerbrenner“ ist wohl eine treffende Bezeichnung für die Fallprobleme und weitere Probleme im Zusammenhang mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB. Sie begleiten Strafjuristen vom ersten Semester bis in die Praxis der Strafverfolgung und Strafverteidigung. Da sie auch regelmäßig in Prüfungsaufgaben auftreten, ist die Aneignung gesicherter Grundkenntnisse dringend zu empfehlen. Wir unterstützen entsprechende gute Vorsätze zum neuen Jahr, indem wir im Folgenden noch auf einige Klassiker aus diesem Problembereich hinweisen.

Relevant ist § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Variante des Beibringens eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes für Fälle der **Übertragung des Aids-Virus**.<sup>19</sup> Daneben kommt § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB (lebensgefährdende Behandlung) in Betracht. Sogar Tötungsdelikte sind zu erwägen. Da der Kausalitätsnachweis oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet, bleibt es in der Regel bei einer Versuchsstrafbarkeit. Damit liegt der Schwerpunkt der Beurteilung im Vorsatzbereich. Es bedarf einer sorgfältigen Verwertung der konkreten Umstände für eine tatbestandliche Einordnung, die dem Einzelfall gerecht wird.<sup>20</sup>

Zu den Evergreens bei § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zählen die Fragen, ob als gefährliches Werkzeug auch ein **unbewegliches Objekt** verwendet werden kann und ob der Tatbestand auch eine

Verletzungshandlung erfasst, mit der das **Opfer gegen ein unbewegliches oder feststehendes (bewegliches) Tatmittel geführt** wird. Die erste Frage wird von der h. M. verneint, die zweite bejaht. Die Meinungsstreitigkeiten lassen sich auf die Kurzformel bringen „Wortlaut versus Schutzzweck“. Gestritten wird also im Wesentlichen darüber, ob die Grenze zur verbotenen Analogie (Art. 103 Abs. 2 GG) überschritten ist, wenn die genannten Fälle mittels teleologischer Auslegung einbezogen werden, weil die Handlungen in ihrer Gefährlichkeit dem Normalfall entsprechen.

Nicht unerwähnt bleiben darf der „beschuhte Fuß“<sup>21</sup> und die damit angesprochene Frage, ob bei einer Verletzung durch Fußtritt der **Schuh als gefährliches Werkzeug** gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB angesehen werden kann.<sup>22</sup> Allgemein wird darauf geantwortet: unter Umständen ja. Mit „Umständen“ ist angesprochen, wie der Schuh beschaffen ist, wie der Tritt ausgeführt wird und welche Körperteile betroffen sind. Die Meinungsunterschiede haben im Wesentlichen die Bewertung solcher Umstände zum Gegenstand. Bei der Behandlung des Problems im Rahmen einer Fallbearbeitung sollte man sich also auf den konkreten Sachverhalt konzentrieren.

#### 5. Kritik

Es ließ sich nicht vermeiden, bereits in die Darstellung der Entscheidung unter 3. Kritik einfließen zu lassen. Wir fügen zwei kritische Bemerkungen hinzu.

Von einem Revisionsgericht wird erwartet, dass es die bisherige Rechtsprechung zu einem Problem vollständig erfasst. Dieser Erwartung wird das

<sup>19</sup> Vgl. dazu *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT. 1, 33. Aufl. 2009, Rn. 268 ff.

<sup>20</sup> In diesen Fällen ist häufig noch als Rechtsfigur aus dem Allgemeinen Teil die eigenverantwortliche Selbstgefährdung zu beachten; vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 1), Vor § 211 Rn. 12 a.

<sup>21</sup> Ein herrliches Beispiel für Juristendeutsch! Die alltagssprachliche Komik dürfte auch für Juristen an vergleichbaren Formulierungen sichtbar werden: bestrumpftes Bein, bemützter Kopf, bebrilltes Gesicht.

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Eisele*, Strafrecht BT I, 2008, Rn. 317.

OLG Dresden nicht gerecht. Es lässt die frühe Entscheidung des BGH unberücksichtigt, in der auch Flüssigkeiten als Tatmittel im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anerkannt worden sind.<sup>23</sup> Mit etwas Rechercheaufwand hätte man zudem die Reichsgerichtsentscheidung auffinden können, derzufolge das Übergießen mit siedend heißem Kaffee als Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs anzusehen ist.<sup>24</sup>

Schwer nachzuvollziehen ist, warum der Senat meint, auf der Grundlage des tatrichterlich festgestellten Sachverhalts eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung mangels hinreichender Gefährlichkeit der Tat verneinen zu können. Wie wir unter 2. gezeigt haben, hängt es von den näheren Tatumständen ab, ob die Gefahr erheblicher Verletzungen bestand. Nötig wäre es gewesen, durch Urteilsaufhebung und Zurückverweisung eine tatrichterliche Aufklärung dieser Umstände zu ermöglichen.

*(Prof. Dr. Klaus Marxen / Joanna Bakowska)*

---

<sup>23</sup> BGHSt 1, 1.

<sup>24</sup> RG GA Bd. 62, 321.